

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/19
Sachgebiet 09.1: Nebenbetriebe; Verfahrensrichtlinien
09.2: -; Planung und Bau

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin

Betr.: Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 2/2011
„Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen“ vom 2. 3. 2011

Die mit Allgemeinen Rundschreiben Nr. 2/2011 eingeführten „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen“ (ERS) werden derzeit im Arbeitskreis 2.6.1 Rastanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) überarbeitet. Im Vorgriff auf die Fortschreibung bitte ich bei der Planung und Dimensionierung von unbewirtschafteten Rastanlagen nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

- Die im Kapitel 3 „Bedarfsplanung“ unter Punkt 3.2.2 „Dimensionierung der Verkehrsanlage“ für unbewirtschaftete Rastanlagen festgelegte Höhengrenze von 50 Lkw-Parkständen wird vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Parkdrucks aufgehoben.
- Die im Kapitel 8 „Freiflächen“ unter Punkt 8.3.4 „Dimensionierung“ festgelegte Größenordnung für Freiflächen sind bei unbewirtschafteten Rastanlagen auf das Mindestmaß an einzuplanenden Erholungsflächen von 74 m² pro Pkw-Parkstand zu beschränken.
- Bei Neu-, Aus- und Umbauplanungen von unbewirtschafteten Rastanlagen ist der Pkw-Parkbereich so zu gestalten, dass dieser grundsätzlich nachts auch von Lkw genutzt werden kann (Mischnutzung). Die Pkw-Parkstände für mobilitätseingeschränkte Personen sind baulich zu trennen, sodass diese nicht durch Lkw genutzt werden können.

Ich bitte, das ARS im Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden und eine Kopie ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause